



Aktenzeichen: 32/BS

Datum: 03.09.2020

Hinweis: XVI/2660

Beratungsfolge: Stadtrat

**Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung ab September 2020**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der als Anlage 1 beigefügten Gefahrenabwehrverordnung wird zugestimmt.

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

**Begründung:**

Nach § 43 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) können die allgemeinen Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Gebote und Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (Gefahrenabwehrverordnungen).

Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als Kreisordnungsbehörde und als örtliche Ordnungsbehörde erlässt mit Zustimmung des Stadtrates die Gefahrenabwehrverordnung für ihren Dienstbezirk oder Teile davon.

Die Verwaltung hat im April 2019 dem Stadtrat eine überarbeitete Gefahrenabwehrverordnung zur Zustimmung vorgelegt.

Die einstimmig beschlossene Gefahrenabwehrverordnung wurde dann nach § 44 POG der Landesordnungsbehörde zur Genehmigung übermittelt.

Die Landesordnungsbehörde hat die Genehmigung ausdrücklich verweigert, da zum einen an einer neuen Mustergefahrenabwehrverordnung des Landes gearbeitet wurde und zum anderen die Gültigkeitsdauer der bisherigen Frankenthaler Gefahrenabwehrverordnung noch nicht abgelaufen ist.

Die neue Mustergefahrenabwehrverordnung ist mittlerweile fertiggestellt.

Die Verwaltung hat darauf basierend die als Anlage 1 beigefügte Gefahrenabwehrverordnung formuliert, welche die Verwaltung zur Zustimmung vorlegt. Zur Beschlusslage im Jahr 2019 gibt es nur wenige Änderungen (s.u.).

Der Entwurf wurde im Vorfeld der Landesordnungsbehörde zugeleitet. Zwei Anregungen der Landesordnungsbehörde wurden eingearbeitet. Sonst wurde der Entwurf als genehmigungsfähig bewertet.

Sobald die Gefahrenabwehrverordnung genehmigt ist, wird sie ortsüblich, also im Frankenthaler Amtsblatt, bekannt gemacht.

Die zur Zustimmung vorgelegte Gefahrenabwehrverordnung löst die Gefahrenabwehrverordnung vom 26. April 1996 i. d. F. der 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 27. September 2000 und der Berichtigung vom 2. Oktober 2001 ab.

Folgende Änderungen zur beschlossenen Gefahrenabwehrverordnung vom April 2019 sind gegeben:

- Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Zigarettenkippen, Zigaretenschachteln, Zeitungen und Zeitschriften, Verpackungsmaterialien (auch von Fast Food), Servietten, Getränkedosen, Flaschen, Pappbecher, Gläser, Krüge, Papiertaschentücher, Tüten und Plastikbeutel, Kaugummis und weiterer Unrat nur dadurch entsorgt werden, dass sie in die dafür bestimmten Abfallbehälter geworfen werden. Sofern keine dafür bestimmten Abfallbehälter vorhanden sind, darf eine Entsorgung der genannten Gegenstände auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erfolgen. Es ist nicht gestattet, Gegenstände gemäß Satz 1 auf oder neben die zur Entsorgung bestimmten Abfallbehälter zu platzieren. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn die jeweiligen Behältnisse bereits voll sind.  
  
⇒ dies wurde gestrichen, da es mit § 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz eine Spezialvorschrift dazu gibt.
- Für das Verbot Tauben, Wasservögel oder sonstige freilebende Tiere zu füttern, Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben, Wasservögeln oder sonstigen freilebenden Tieren aufgenommen wird., wurde auf Anraten der Landesordnungsbehörde die Zustimmung der Veterinärbehörde eingeholt.
- In der Anlage, in der die bebauten Ortslagen ersichtlich sind, wurden auf Anregung der Landesordnungsbehörde die beiden Hundeausläufflächen eingezeichnet.

Sobald die neue Gefahrenabwehrverordnung in Kraft tritt, ist geplant, die Bürgerinnen und Bürger über die einzelnen Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung mit einem Flyer zu informieren.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Hebich  
Oberbürgermeister

Anlagen